3810

KR-Nr. 277/1997

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 277/1997 betreffend Pflegetag-Verrechnung

(vom 27. September 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. Oktober 1997 folgendes von Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, am 18. August 1997 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser (813.111, vom 1. April 1992) in dem Sinne zu ändern, dass nur der Eintrittstag voll berechnet wird (§ 22) und bei Übertritten ausser Sonderkosten (wie z. B. Transportkosten) die Tagestaxe nur im neu einzutretenden Haus verrechnet wird, sowie «verborgene» administrative Kosten nicht undifferenziert in die Tagespauschale eingerechnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auch gesamtschweizerisch eine einheitliche Regelung erreicht wird.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992 (Taxordnung, LS 813.111) regelt die Grundsätze der Taxberechnung und der Taxerhebung. Nach § 22 Taxordnung werden Ein- und Austrittstag in einem Krankenhaus voll verrechnet. Gemäss § 10 der Verfügung der Gesundheitsdirektion über den Vollzug der Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 30. November 1994 (Taxverfügung, LS 813.112) werden bei einem Übertritt in ein anderes Krankenhaus Aus- und Eintrittstag verrechnet. Die Höhe der Tagespauschalen ergibt sich aus der Summe der anrechenbaren Kosten für die stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten geteilt durch die Summe der in Rechnung gestellten Pflegetage. Bei einem Verzicht auf eine Verrechnung des Austrittstags würde sich lediglich die Summe der in Rechnung gestellten Pflegetage vermindern, was bei gleich bleibenden Gesamtkosten eine Erhöhung der Durchschnittskosten pro Aufenthaltstag zur Folge hätte.

Die Taxordnung sowie die darauf gestützte Taxverfügung kommen nur dann zur Anwendung, wenn keine Verträge zwischen den Tarifpartnern bestehen (§ 27 Taxordnung). Da im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der Unfallversicherung von Bundesrechts wegen zwingend Tarifregelungen zwischen Leistungserbringern und Versicherern bestehen müssen und im Zusatzversicherungsbereich inzwischen zahlreiche Tarifvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Versicherern gelten, kommt im Wesentlichen die Taxordnung heute nur noch bei Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Ausland sowie bei Privatpatientinnen und -patienten zur Anwendung. Der Miteinbezug des Austrittstages zur Berechnung der Tagespauschalen beruht auf einem gesamtschweizerischen Konsens und wird von sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung «H+ Die Spitäler der Schweiz» angewendet, soweit nicht Systeme mit reinen Fallpauschalen zur Anwendung gelangen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Änderung der Taxordnung nicht als angezeigt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 277/1997 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fuhrer Husi